
Verordnung über die Wasserversorgung Weiach

vom 23. Juni 2008

Verordnung über die Wasserversorgung Weiach

Inhaltsverzeichnis		Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
Art.1	Rechtsform / Zweck	5
Art.2	Aufgaben des Gemeinderates	5
Art.3	Rechtsverhältnisse / Grundlagen	5/6
II. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE		
II.I Allgemeines/GWP		
Art.4	Werterhaltung - Ausbau - Zuständigkeit	6
II.II Leitungsnetz		
Art.5	Leitungsnetz, Definitionen	6
Art.6	Erstellung öffentliche Leitungen	6/7
Art.7	Bauarbeiten im Bereiche von Wasserversorgungsanlagen	7
Art.8	Kostentragung	7
II.III Hydrantenanlagen		
Art.9	Zweck	7
Art.10	Benützung	7
Art.11	Wasserbezug im Brandfall	8
II.IV Öffentliche Brunnen		
Art.12	Öffentliche Brunnen	8
II.V Anlageteile auf Privatgrund		
Art.13	Landbeanspruchung	8
Art.14	Zugänglichkeit	8
III. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN		
III.I Definition		
Art.15	Definition	8
III.II Technische Bedingungen		
Art.16	Erstellung Durchleitungsrecht	9
Art.17	Ausführung	9
Art.18	Kostenregelung	9
Art.19	Technische Bedingungen	9
Art.20	Eigentumsverhältnisse	9
Art.21	Änderung von bestehenden Anlagen	9
Art.22	Nachträglicher Schiebereinbau - Reparaturen	10
Art.23	Stilllegung	10

IV. HAUSINSTALLATIONEN

IV.I	Erstellung	
Art.24	Erstellung	10
IV.II	Technische Vorschriften	
Art.25	Leitsätze	10
Art.26	Höchstdruck	10
Art.27	Empfindliche Apparate	11
Art.28	Wasseraufbereitungsanlagen	11
IV.III	Abnahme/Kontrolle	
Art.29	Abnahme	11
Art.30	Kontrolle	11
Art.31	Behebung von Mängeln	11
IV.VI	Unterhalt	
Art.32	Unterhalt	11
IV.V	Massnahmen gegen Frosteinwirkung	
Art.33	Massnahmen gegen Frosteinwirkung	12

V. WASSERABGABE

V.I	Wasserabgabepflicht	
Art.34	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	12
Art.35	Anschlussgesuch	12
Art.36	Haftung und Pflichten des Wasserbezügers	12
Art.37	Wasserableitungsverbot	12
Art.38	Unberechtigter Wasserbezug	12
Art.39	Bauwasser und vorübergehender Wasserbezug	13
Art.40	Kündigung des Wasserbezuges	13
Art.41	Abnahmepflicht	13
Art.42	Wasserabgabe für besondere Zwecke	13
V.II	Einschränkungen der Wasserlieferung	
Art.43	Lieferungseinschränkung	13/14

VI. WASSERZÄHLER

VI.I	Einbau / Haftung	
Art.44	Wasserverbrauch	14
Art.45	Bestimmung des Standortes	14
Art.46	Prüfung	14
Art.47	Störungen	15
Art.48	Technische Vorschriften	15
Art.49	Zusätzliche Wasserzähler	15
Art.50	Wasserverlust in der Hausinstallation des Abonnenten	15

VII. GEBÜHRENTARIF

VII.I	Allgemeine Bestimmungen	
Art.51	Grundsatz	15
Art.52	Volle Kostendeckung	15/16
VII.II	Benützungsgebühr	
Art.53	Gebührenpflicht	16
Art.54	Berechnung der Benützungsgebühr	16
Art.55	Spezielle Gebühren	16
Art.56	Kompetenz zur Festsetzung	16
VII.III	Anschlussgebühren	
Art.57	Gebührenpflicht	17
Art.58	Bemessung	17
Art.59	Bestimmung der Aufwertungsfaktoren	17
Art.60	Berechnung bei teilweise überbauten Grundstücken	17
Art.61	Besonders hoher Wasserbezug	18
VII.IV	Gemeinsame Bestimmungen	
Art.62	Spezielle Verhältnisse	18
Art.63	Entstehung der Gebührenpflicht	18
Art.64	Schuldner	18
VII.V	Zahlungsmodalitäten	
Art.65	Rechnungsstellung	18
Art.66	Fälligkeit	18/19
VIII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Art.67	Zuwiderhandlungen	19
Art.68	Rekursrecht	19
Art.69	Inkrafttreten	19
Art.70	Übergangsbestimmung	19

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

**Rechtsform /
Zweck**

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde Weiach, im weiteren als WWV bezeichnet, ist ein selbständiger Gemeindebetrieb der politischen Gemeinde und wird als Betrieb des öffentlichen Rechts mit Spezialfinanzierung geführt.

**Rechtsform /
Zweck**

² Dieses Reglement regelt die Wasserbeschaffung, den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der WWV und den Eigentümern der angeschlossenen Liegenschaften, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine abweichenden Regelungen enthalten.

³ Die Aufgabe der WWV ist die Versorgung des Gemeindegebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

⁴ Für die Beaufsichtigung der Anlagen bestimmt der Gemeinderat einen Brunnenmeister oder einen Betriebswart.

⁵ Die Rechnungsführung der WWV obliegt der politischen Gemeinde nach Massgabe von Art. 126 des Gemeindegesetzes. Die WWV ist grundsätzlich durch zweckgebundene Gebühren kostendeckend zu finanzieren.

Art. 2

Aufgaben des Gemeinderates

¹ Aufsicht und Verwaltung der gesamten Anlagen.

Aufgaben des Gemeinderates

² Entscheid über Abgabe, Entzug und Weitergabe von Wasser.

³ Entscheid über Bezug von Wasser von Dritten.

⁴ Aufstellung von Installations- und Konzessionsvorschriften.

⁵ Antragstellung über Änderung des Reglementes zu Händen der Gemeindeversammlung.

⁶ Festlegen des Gebührentarifes.

⁷ Anstellung des Brunnenmeisters / Betriebswartes.

Art. 3

**Rechtsverhältnisse -
Grundlagen**

¹ Die WWV erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Gesetze.

**Rechtsverhältnisse -
Grundlagen**

² Von der WWV wie auch von den Bezüchern sind zudem die Normen, Richtlinien, Empfehlungen, Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), der Schweizerischen Normenvereinigung (SN) und des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereines (SIA) einzuhalten.

³ Das Reglement der WWV, sowie die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und den Wasserbezüchern und sind

für jeden Grundeigentümer und Wasserbezüger verbindlich. Die Anmeldung zum Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz und der Wasserbezug selbst gelten als Anerkennung des Reglements und der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife.

⁴ Das jeweils aktuelle Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Wasserversorgungsanlagen.

II WASSERVERSORGUNGSANLAGE DER GE-MEINDE

II. I Allgemeines

Art. 4.

**Werterhaltung -
Ausbau- Zustän-
digkeit**

¹ Die WWV erstellt, unterhält und erneuert die notwendigen Anlagen wie Reservoirs, Pumpstationen, Leitungsnetz, Steuer- und Überwachungseinrichtungen.

**Werterhaltung - Aus-
bau- Zuständigkeit**

² Die Anlagen werden unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, der Ortsplanung und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Gemeindebetriebes ausgebaut.

³ Die im Eigentum der WWV stehenden Einrichtungen dürfen, von Notfällen abgesehen, nur durch die zuständigen Funktionäre bedient werden.

II. II Leitungsnetz

Art. 5

**Leitungsnetz, Defi-
nitionen**

¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

**Leitungsnetz, Defini-
tionen**

² *Private Leitungen* in privaten Versorgungsgebieten werden nur von der WWV übernommen, wenn sie nach den gleichen technischen Vorschriften in Bezug auf Bau, Material und Dimensionierung wie die öffentlichen Leitungen erstellt werden.

Art. 6

**Erstellung öffentli-
che Leitungen**

¹ Für die technische Disposition der öffentlichen Leitungen ist die WWV zuständig.

**Erstellung öffentliche
Leitungen**

² Neue öffentliche Leitungen werden durch die WWV projektiert, erstellt und abgerechnet, ebenso Umbauten von bestehenden Anlagen.

³ Im Rahmen von Quartierplänen durch die Grundeigentümer erstellte Leitungen, die der Quartiersversorgung dienen, gehen nach erfolgter Abnahme in das Eigentum und den Unterhalt der WWV über.

Bauarbeiten im Bereich von Wasserversorgungsanlagen auf privatem Grund	<p><u>Art. 7</u></p> <p>¹ Nimmt ein Grundeigentümer auf seinem Grundstück bauliche Veränderungen im Bereich der Wasserversorgungsanlagen vor, hat er vor Beginn der Planung der Arbeiten die WWV zu benachrichtigen. Die Weisungen und Anordnungen der Funktionäre der WWV sind zu beachten.</p> <p>² Der Grundeigentümer haftet für allfällige Schäden am Leitungsnetz.</p> <p>³ Eventuell notwendige Verlegungen öffentlicher Leitungen auf privaten Grundstücken werden durch die WWV ausgeführt. Die Kosten der Verlegung trägt in der Regel das berechnigte Werk. Im weiteren gelten die Art. 691 ff ZGB.</p>	Bauarbeiten im Bereich von Wasserversorgungsanlagen auf privatem Grund
---	---	---

Kostentragung	<p><u>Art. 8</u></p> <p>¹ Die Finanzierung von neuen Leitungen bis zum Durchmesser 125mm, sowie die Hydrantenanlagen im Zusammenhang mit Quartierserschliessungen erfolgt durch die Grundeigentümer.</p> <p>² Bei Hauptleitungen mit grösseren Nennwerten übernimmt die WWV die Kosten für die Grösserdimensionierung. Vorbehalten bleibt eine Sonderregelung für landwirtschaftliche Siedlungen, bestehende Weiler und Höfe im Interesse der Gemeinde.</p> <p>³ Die Kosten für die Errichtung von Hydranten inkl. Anschluss werden, vorbehältlich Abs. 1, von der WWV übernommen.</p>	Kostentragung
----------------------	---	----------------------

II. III Hydrantenanlagen

Zweck	<p><u>Art. 9</u></p> <p>Hydranten dienen Feuerlöschzwecken. Sie dürfen ausser von den Verantwortlichen der WWV nur von der Feuerwehr und den Gemeindefunktionären benützt werden. Jede anderweitige Wasserentnahme bedarf der Bewilligung der WWV.</p>	Zweck
--------------	--	--------------

Benützung	<p><u>Art. 10</u></p> <p>¹ Die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten ist ohne Bewilligung der WWV nicht gestattet.</p> <p>² Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unberechtigten verboten.</p> <p>³ Wo eine Bewilligung erteilt wird, haftet der Bezüger für allfällige Schäden an den Anlagen.</p>	Benützung
------------------	---	------------------

Wasserbezug im Brandfall	<p><u>Art. 11</u></p> <p>Bei Brandfall steht der ganze Wasservorrat dem Feuerwehrkommando zur Verfügung. Die Bezüger haben in solchen Fällen die Wasserentnahme auf ein absolutes Minimum zu beschränken.</p>	Wasserbezug im Brandfall
---------------------------------	---	---------------------------------

II. IV Öffentliche Brunnen

Art. 12

Öffentliche Brunnen

¹ Die öffentlichen Brunnen sind Eigentum der politischen Gemeinde. Sie werden unabhängig vom Brauchwasser gespiesen. Die Brunnenversorgung bildet eine Reserve der Gemeinde für den Notfall.

² Die Wassermenge der Brunnen wird von der WWV geregelt.

³ Der Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Brunnen wird nicht durch die zweckgebundenen Gebühren finanziert.

Öffentliche Brunnen

II. V Anlageteile auf Privatgrund

Art. 13

Landbeanspruchung

¹ Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren.

² Er gestattet unentgeltlich das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund, wobei seinen Wünschen für den Standort nach Möglichkeit Rechnung getragen wird.

³ Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

Landbeanspruchung

Art. 14

Zugänglichkeit

Hydranten, Schieber und Schieberrtafeln müssen jederzeit gut sichtbar, zugänglich und einwandfrei nutz- bzw. bedienbar sein.

Zugänglichkeit

III HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

III. I Definition

Art. 15

Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungs- oder Hauptleitung mit der Hausinstallation und endet mit dem Absperrhahn vor dem Wasserzähler innerhalb der Grundmauern oder im Messschacht.

Definition

III. II Technische Bedingungen

Art. 16

Erstellung Durchleitungsrecht

¹ Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung ist durch die WWV zu bestimmen.

² Der Erwerb notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des anschliessenden Grundeigentümers.

Erstellung Durchleitungsrecht

	<u>Art. 17</u>	
Ausführung	<p>¹ Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der WVV oder deren Beauftragten ausführen lassen.</p> <p>² Die Hausanschlussleitung ist vor der Überdeckung durch die Kontrollorgane der WVV abzunehmen und für den Leitungskataster einzumessen.</p>	Ausführung
	<u>Art. 18</u>	
Kostenregelung	<p>¹ Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrschieber, Schiebertafel und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Haus-, bzw. Grundeigentümer zu tragen.</p> <p>² Disposition, Bauleitung, Abrechnung und Leitungskatastereintragung gehen zu Lasten des Haus-, bzw. Grundeigentümers.</p>	Kostenregelung
	<u>Art. 19</u>	
Technische Bedingungen	<p>¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine einzige Zuleitung. In besonderen Fällen (grössere Bauten) können von der WVV weitere Zuleitungen bewilligt werden.</p> <p>² Für jede Zuleitung sind ein Hausschieber, ein Abstellhahn und eine Wasseruhr einzubauen. Der Hausschieber ist möglichst nahe bei der Verteil-, bzw. Hauptleitung zu platzieren.</p>	Technische Bedingungen
	<u>Art. 20</u>	
Eigentums - verhältnisse	Der gesamte Hausanschluss (inkl. T-Stück und Schieber), ausgenommen Wasseruhr, bleibt Eigentum des Haus- bzw. Grundeigentümers.	Eigentums - verhältnisse
	<u>Art. 21</u>	
Änderung von bestehenden Anlagen	Muss eine bestehende Hauszuleitung verstärkt, ersetzt oder verlegt werden, so hat der Haus- bzw. Grundeigentümer die entstehenden Kosten inkl. Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz und Schieber, voll zu tragen.	Änderung von bestehenden Anlagen
	<u>Art. 22</u>	
Nachträglicher Schiebereinbau - Reparaturen	<p>¹ An allen Hauszuleitungen ohne bereits vorhandene Schieber, sind bei Reparaturen Schieber einzubauen. Die Kosten für Lieferung und Montage des Schiebers, sowie alle übrigen Kosten gehen zu Lasten des <i>Haus- bzw. Grundeigentümers</i>.</p> <p>² Leitungsbrüche oder Leckstellen sind der WVV unverzüglich zu melden. Die Reparaturarbeiten sind vom Haus- bzw. Grundeigentümer sofort einem von der WVV konzessionierten Installateur in Auftrag zu geben.</p> <p>³ Die Reparaturkosten gehen zu Lasten des Haus- bzw. Grundeigentümers.</p>	Nachträglicher Schiebereinbau - Reparaturen

Art. 23

Stilllegung

¹ Unbenützte Leitungen werden vorbehältlich von Abs. 2 von der WWV zu Lasten des Hauseigentümers durch Schliessen des Hausschiebers vom Versorgungsnetz abgetrennt.

Stilllegung

² Die Abtrennung unbenutzter Leitungen kann aufgeschoben werden, wenn der Bezüger schriftlich zusichert, dass die Wiederverwendung innerhalb von 6 Monaten erfolgt.

IV HAUSINSTALLATIONEN

IV. I Erstellung

Art. 24

Erstellung

Der Gebäudeeigentümer hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten erstellen und unterhalten zu lassen. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber eines anerkannten Fachausweises sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der WWV mit Beilage eines Sanitätschemas vor der Ausführung zu melden.

Erstellung

VI. II Technische Vorschriften

Art. 25

Leitsätze

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich. Insbesondere dürfen auf dem Leitungsnetz (gemessen beim Wasserzähler) keine Wasserschläge von über 0,2 bar gemessen werden.

Leitsätze

Art. 26

Höchstdruck

Alle Installationen und Apparate sind so auszuführen, dass sie dem möglichen Höchstdruck standhalten. Für Schäden infolge unsachgemässer und schadhafter Installation oder unrichtiger Wahl der Apparate ist der Bezüger haftbar.

Höchstdruck

Art. 27

Empfindliche Apparate

Bezüger mit empfindlichen Apparaten haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Wassermangel und Leitungsreparaturen vorzukehren.

Empfindliche Apparate

Art. 28

Wasseraufbereitungsanlagen

¹ Es dürfen nur Wasseraufbereitungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Im weiteren müssen die entsprechenden Bewilligungen der kantonalen Amtsstellen vorliegen.

Wasseraufbereitungsanlagen

² Für den Unterhalt der Aufbereitungsanlagen ist der Hauseigen-

tümer verantwortlich. Aufbereitungsanlagen, die nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften entsprechen oder anderweitig Mängel aufweisen, müssen auf schriftliche Aufforderung der WWV innert der festgesetzten Frist durch einen Fachmann angepasst bzw. revidiert / saniert werden.

³ Unterlässt der Gebäudeeigentümer dies, so kann die WWV die Mängel beheben oder die Anlage wenn nötig auf seine Kosten entfernen lassen.

IV. III Abnahme / Kontrolle

Art. 29

Abnahme

Der vom Hauseigentümer beauftragte Sanitärinstallateur hat der WWV schriftlich zu bestätigen, dass er die Hausinstallationen nach den Richtlinien des SVGW dimensioniert und ausgeführt, die notwendigen Druckproben durchgeführt und nur von der Prüfstelle des SVGW zugelassene Apparate eingesetzt hat.

Abnahme

Art. 30

Kontrolle

Den Organen der WWV ist zur Kontrolle der bewilligten Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gewähren.

Kontrolle

Art. 31

Behebung von Mängeln

Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Bezüger bzw. der Hauseigentümer auf schriftliche Aufforderung der WWV die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WWV die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Behebung von Mängeln

IV. IV Unterhalt

Art. 32

Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Unterhalt

IV.V Massnahmen gegen Frosteinwirkung

Art. 33

Massnahmen gegen Frosteinwirkung

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren.

Massnahmen gegen Frosteinwirkung

V. WASSERABGABE

V. I Wasserabgabepflicht

Art. 34

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

¹ Die WWV liefert in ihrem Versorgungsgebiet, sowie nach der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Wasser an ihre Bezüger.

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

² Die Wasserlieferung wird aufgenommen nach Abnahme der Zuleitung und der Hausinstallation sowie nach Bezahlung der Anschlussgebühr, eines allfälligen Grundeigentümerbeitrages und der Erfüllung sämtlicher Auflagen der WWV oder des Gemeinderates.

Art. 35

Anschlussgesuch

¹ Gesuche um Anschluss an das Leitungsnetz sind dem Gemeinderat mit Katasterplan M 1 : 1000, bzw. 1 : 500, Gebäudegrundrissen M 1 : 100, bzw. 1 : 50 und Sanitätschema im Doppel einzureichen.

Anschlussgesuch

² Die Installationen dürfen erst nach Vorliegen der entsprechenden Bewilligung ausgeführt werden.

Art. 36

Haftung und Pflichten des Wasserbezügers

¹ Der Eigentümer haftet gegenüber der WWV für alle Schäden, die er durch unsachgemässe und fehlerhafte Wartung seiner Installationen und Apparate der WWV zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Haftung und Pflichten des Wasserbezügers

² Handänderungen sind der WWV frühzeitig schriftlich anzuzeigen.

Art. 37

Wasserableitungsverbot

Ohne besondere Bewilligung ist es verboten, Wasser an Dritte abzugeben, oder Wasser von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Öffnen von plombierten Hahnen untersagt.

Wasserableitungsverbot

Art. 38

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WWV schadenersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Unberechtigter Wasserbezug

Art. 39

Bauwasser und vorübergehender Wasserbezug

Der Bezug von Bauwasser, Wasser für die Bewässerung von Kulturen oder für andere, vorübergehende Zwecke, bedarf der Bewilligung der WWV. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit spe-

Bauwasser und vorübergehender Wasserbezug

zieller Bewilligung der WWV zulässig. Die WWV kann den Einbau einer Wasseruhr auf Kosten des Bezügers verlangen.

Art. 40

Kündigung des Wasserbezuges

Tritt ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurück, so hat er dies der WWV schriftlich, in einer angemessenen Frist mitzuteilen. Der Anschluss ist sodann auf seine Kosten vom Leitungsnetz mit baulichen Massnahmen abzutrennen und fachgerecht zu verschliessen

Kündigung des Wasserbezuges

Art. 41

Abnahmepflicht

Wo eine öffentliche Wasserversorgung besteht, sind die Hauseigentümer des dazugehörigen Gebietes verpflichtet, das Wasser aus dieser Anlage zu beziehen. Ausgenommen sind landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe, die über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser in genügenden Mengen liefern und durch die WWV bewilligt sind.

Abnahmepflicht

Art. 42

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jedes Schwimmbassin mit einem Volumen von mehr als 8 m³, sowie die Wasserabgabe für Kühl- und Klimaanlage bedürfen einer besonderen Bewilligung. Die WWV ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen. Auch kann sie den Einbau von Wiederaufbereitungsanlagen verlangen.

Wasserabgabe für besondere Zwecke

V. II Einschränkungen der Wasserlieferung

Art. 43

Lieferungseinschränkung

¹ Bei höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten oder bei Wasserknappheit kann die Wasserlieferung eingeschränkt oder ganz eingestellt werden. Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Wasserbezüger im voraus angezeigt.

Lieferungseinschränkung

² Die Bezüger haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch einen Unterbruch der Wasserlieferung oder andere Unregelmässigkeiten entstehen könnten.

³ Schadenansprüche aus Einschränkungen und Unterbrechungen können nicht geltend gemacht werden.

⁴ Die WWV ist berechtigt, nach schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Wasser einzuschränken oder einzustellen, wenn

- a) der Bezüger eigenmächtige Änderungen an den Installationen vornimmt und angeordnete Reparaturen nicht fristgerecht ausführt;
- b) der Bezüger rechts- und tarifwidrig Wasser bezieht.

VI. WASSERZÄHLER

VI. I Einbau / Haftung

Art. 44

Wasserverbrauch

¹ Für die Feststellung des Wasserverbrauches wird ein Wasserzähler eingebaut. Der Wasserzähler wird von der WWV geliefert und ist deren Eigentum. Das Ablesen der Wasserzähler erfolgt einmal jährlich. Der Wasserbezüger bezahlt eine jährliche Gebühr für den Wasserzähler.

Wasserverbrauch

² Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler und plombierten Anlageteilen keine Reparaturen oder Änderungen ausführen oder vornehmen lassen.

Art. 45

Bestimmung des Standortes

¹ Der Standort der Wasserzähler wird aufgrund des Anschlussgesuches durch den Gemeinderat bestimmt. Die Bezüger sind verpflichtet, frostsichere, gut geeignete und zugängliche Orte zur Verfügung zu stellen. Das Ablesen und Auswechseln der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten möglich sein.

Bestimmung des Standortes

² Tropfrinne und Kanalisationsanschluss sind zu erstellen.

Art. 46

Prüfung

¹ Die WWV revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WWV ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen.

Prüfung

² Zeigt sich bei der Prüfung / Nacheichung eine Abweichung von mehr als 5 Prozent (plus / minus), so trägt die WWV die entstandenen Kosten für Ausbau, Prüfung und allfälliger Reparatur, andernfalls gehen sie zu Lasten des betreffenden Bezügers.

Art. 47

Störungen

¹ Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserverbrauches auf den Durchschnitt des Zählerergebnisses der letzten drei Jahre abgestellt, unter Berücksichtigung allfälliger Veränderungen der Betriebsverhältnisse.

Störungen

² Störungen sind der WWV sofort zu melden.

³ Differenzen begründen keinen Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt.

Technische Vorschriften	<u>Art. 48</u> Vor dem Wasserzähler dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen.	Technische Vorschriften
Zusätzliche Wasserzähler	<u>Art. 49</u> ¹ Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau, Unterhalt, Ablesung und Abrechnung selbst zu tragen. ² Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.	Zusätzliche Wasserzähler
Wasserverlust in der Hauinstallation	<u>Art. 50</u> Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste durch Leitungsbruch oder defekte Apparate auf, so hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wasserzähler registrierten Wasserverbrauchs.	Wasserverlust in der Hauinstallation

VII GEBÜHRENTARIF

VII. I Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	<u>Art. 51</u> Die Gemeinde Weiach erhebt folgende Gebühren: a) Benutzungsgebühren b) Anschlussgebühren	Grundsatz
Volle Kostendeckung	<u>Art. 52</u> ¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Wasserversorgungsanlagen (inkl. Abschreibung und Verzinsung) sowie die übrigen Kosten gedeckt werden. ² Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126, Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.	Volle Kostendeckung

VII. II Benützungsgebühr

Gebührenpflicht	<u>Art. 53</u> Von den Eigentümern der an die Anlagen der Wasserversorgung Weiach angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.	Gebührenpflicht
------------------------	---	------------------------

Berechnung der Benutzungsgebühr	<p><u>Art. 54</u></p> <p>¹ Gliederung der Gebühr</p> <p>Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben, nämlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Grundgebühr für jeden installierten Wasserzähler u n d - als Mengenpreis aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (Menge in m³) 	Berechnung der Benutzungsgebühr
	<p>² Aufteilung auf die Gebührenkomponenten</p> <p>Die Grundgebühr soll ungefähr ein Drittel des Ertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest, d.h. zwei Drittel, entfällt auf den Mengenpreis.</p>	
<p>VII. III Spezielle Gebühren</p>		
Spezielle Gebühren	<p><u>Art. 55</u></p> <p>¹ Bauwasser</p> <p>Für das während eines Neu- oder Umbaus, vor Installation des Wasserzählers bezogene Wasser wird eine Gebühr von mindestens CHF 100.- bezogen. Grundlage für die Gebührenberechnung bildet der neu erstellte umbaute Raum. Je fünf m³ neu erstellten Raumes wird der Mengenpreis gemäss Art. 54 geschuldet.</p> <p>² Hydranten</p> <p>Für den Nutzen der dem Brandschutz durch die öffentliche Wasserversorgung entsteht, wird von der allgemeinen Gemeinderechnung ein Beitrag je Hydrant geleistet.</p>	Spezielle Gebühren
Kompetenz zur Festsetzung	<p><u>Art. 56</u></p> <p>Der Gemeinderat setzt die Höhe der Benutzungsgebühren in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.</p>	Kompetenz zur Fest- setzung
<p>IV. III Anschlussgebühren</p>		
Gebührenpflicht	<p><u>Art. 57</u></p> <p>Für den Anschluss von neuen Gebäuden und Gebäudeteilen an die öffentliche Wasserversorgung haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.</p>	Gebührenpflicht
Bemessung	<p><u>Art 58</u></p> <p>¹ Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der zonengewichteten Gebäudegrundfläche (m² oberirdische Gebäude).</p>	Bemessung

² Die Gewichtung erfolgt mit den in Artikel 59 festgelegten Faktoren.

³ Für die Fläche von unterirdischen Gebäuden und Gebäudeteilen (Keller, Tiefgaragen usw.), welche über den oberirdischen Gebäudegrundriss hinausragen, kommt in allen Zonen der Gewichtungsfaktor 1 zur Anwendung.

⁴ Die Anschlussgebühr beträgt CHF 13.-- je m² gewichtete Gebäudegrundfläche. Preisbasis ist der 1. April 2008 (Zürcher Wohnbaukostenindex). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.

⁵ Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde.

Art. 59

Bestimmung der Aufwertungsfaktoren

¹ In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

Bestimmung der Aufwertungsfaktoren

Zone gemäss BZO Weiach

Gewichtung

Kernzone A	6.00
Kernzone	5.00
Wohnzone 1	4.00
Wohnzone 2	6.00
Wohnzone 3	7.00
Wohnzone mit Gewerbe 2	7.00
Wohnzone mit Gewerbe 3	8.00
Gewerbe	9.00
Industrie	12.00
Öffentliche Bauten	8.00
Landwirtschaftszone	4.00

Art. 60

Berechnung bei teilweise überbauten Grundstücken

Alle vor Inkrafttreten dieses Wasserreglements vorgenommenen Anschlüsse an die WWV, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.

Berechnung bei teilweise überbauten Grundstücken

Art. 61

Besonders hoher Wasserbezug

Für Liegenschaften mit ausserordentlich hohem Wasserbezug kann eine spezielle, sich an den Grenzkosten orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erhoben werden.

Besonders hoher Wasserbezug

VII. V Gemeinsame Bestimmungen

Art. 62

Spezielle Verhältnisse

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse können die Gebühren erhöht oder herabgesetzt und durch den Gemeinderat festgesetzt werden.

Spezielle Verhältnisse

Entstehen der Gebührenpflicht	<p><u>Art. 63</u></p> <p>¹ Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Weiach; für das Bauwasser mit der Baufreigabe.</p> <p>² Mit der Erteilung der Bau- bzw. Wasseranschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Sie wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach erfolgtem Wasseranschluss definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.</p>	Entstehen der Gebührenpflicht
--------------------------------------	---	--------------------------------------

Schuldner	<p><u>Art. 64</u></p> <p>¹ Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungstellung.</p> <p>² Bei Handänderung haften bisheriger Eigentümer und Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge. Depotleistungen im Sinne von Art. 16, Abs. 2 werden mit dem Rechtsnachfolger abgerechnet.</p>	Schuldner
------------------	--	------------------

VII. VI Zahlungsmodalitäten

Rechnungsstellung	<p><u>Art. 65</u></p> <p>¹ Die Benutzungsgebühr wird mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.</p> <p>² Die nachträgliche Berichtigung der Rechnungen infolge Fehlern und Irrtümern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.</p>	Rechnungsstellung
--------------------------	---	--------------------------

Fälligkeit	<p><u>Art. 66</u></p> <p>¹ Die Fälligkeit der Forderungen und die Zahlungsfristen richten sich grundsätzlich nach § 29a des kantonales Verwaltungsverfahrensrechtsgesetzes VRG.</p> <p>² Alle Gebühren werden mit der Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung schuldet er Verzugszins von 5%.</p>	Fälligkeit
-------------------	---	-------------------

VIII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Zu widerhandlungen	<p><u>Art. 67</u></p> <p>Zu widerhandlungen gegen das Wasserreglement, sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden nach der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung, sowie dem kantonalen Wassergesetz und dem Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz verfolgt.</p>	Zu widerhandlungen
---------------------------	--	---------------------------

	<u>Art. 68</u>	
Rekursrecht	Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieses Reglements kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Postfach, 8157 Dielsdorf, Einsprache erhoben werden.	Rekursrecht
	<u>Art. 69</u>	
Inkrafttreten	¹ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. ² Das Wasserreglement der Politischen Gemeinde Weiach vom 28. Dezember 1966 und alle Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements aufgehoben.	Inkrafttreten
	<u>Art. 70</u>	
Übergangsbestimmung	Anschlussgebühren von Baugesuchen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht werden, werden nach der alten Verordnung abgerechnet.	Übergangsbestimmung

8187 Weiach, 23. Juni 2008

NAMENS DER GEMEINDERVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Gregor Trachsel

Peter Wunderli

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2008 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Wasserversorgung, aufgehoben.